

Fortbildungsprüfungsordnung „Geprüfte/r Arbeitsvorbereiter/in im Handwerk“ vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg genehmigt

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 17.01.2019, Aktenzeichen 42-4233.42/106 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt:

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 10. Oktober 2018 und der Vollversammlung vom 12. Dezember 2018 erlässt die Handwerkskammer Konstanz nach § 42a, § 44, § 91 Abs. 1 Nr. 4a und § 106 Abs. 1 Nr. 10 Handwerksordnung (HwO) folgende Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüfter Arbeitsvorbereiter im Handwerk / Geprüfte Arbeitsvorbereiterin im Handwerk“.

§ 1

Ziel und Gliederung der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zum/zur „Geprüfter Arbeitsvorbereiter im Handwerk / Geprüfte Arbeitsvorbereiterin im Handwerk“ erworben worden ist, führt die zuständige Stelle Prüfungen nach § 3 durch.

(2) Durch die Prüfung zum/zur „Geprüfter Arbeitsvorbereiter im Handwerk / Geprüfte Arbeitsvorbereiterin im Handwerk“ ist festzustellen, ob der/die Prüfungsteilnehmer/in über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, um die Organisation und Durchführung der Arbeitsvorbereitung innerhalb der Produktion und Beschaffung wahrzunehmen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Geprüfter Arbeitsvorbereiter im Handwerk / Geprüfte Arbeitsvorbereiterin im Handwerk“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung sind zuzulassen:

1. Meister und Meisterinnen, Gesellen und Gesellinnen und Kaufleute.
2. Zugelassen werden können auch Personen, die über einen Abschluss in einem nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes oder nach § 25 der Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf, einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation verfügen.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung wird in folgenden Prüfungsbereichen schriftlich mit den entsprechenden maximalen Prüfungszeiten durchgeführt:
- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1. Fallstudienhaftes Wissen | 180 Minuten |
| 2. Projektarbeit | 30 Kalendertage |
- (2) Der/die Prüfungsteilnehmer/in bearbeitet im Prüfungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 fallstudienhafte Aufgaben aus den Bereichen Marketing, Stammdatenpflege, Ermittlung betrieblicher Kennzahlen und Prozesskostenrechnung in der Produktions- und Fertigungskette, Berechnung des Deckungsbeitrags, Auftrags- und Terminplanung sowie der Durchführung von Projektplanung und die Verbesserung der Datenqualität.
- (3) Der/die Prüfungsteilnehmer/in fertigt im Prüfungsbereich gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 eine schriftliche Projektarbeit in deutscher Sprache als Hausarbeit an. Der Umfang der Hausarbeit soll 20 Seiten betragen.

Für die Projektarbeit sind dem/der Prüfungsteilnehmer/in 30 Kalendertage Bearbeitungszeit einzuräumen. Das Thema der Projektarbeit wird einvernehmlich auf Vorschlag des/der Prüfungsteilnehmer/in, der Prüfungskommission und dem Fachdozenten festgelegt. Die Projektarbeit trägt der/die Prüfungsteilnehmer/in in einer Präsentation vor und führt hierüber mit der Kommission ein Fachgespräch. Die Präsentation und das Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann Prüfungsteilnehmer in dem Prüfungsbereich nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 zur mündlichen Ergänzungsprüfung auffordern, wenn dies zum Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Den Antrag hierzu können auch die Prüfungsteilnehmer stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 30 Minuten dauern.

§ 4 Feststellung des Prüfungsergebnisses und Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Prüfungsbereiche werden einzeln ermittelt.
- (2) Die Endnote der Projektarbeit ergibt sich aus der Gewichtung des schriftlichen Teils zu zwei Dritteln und der Präsentation mit Fachgespräch zu einem Drittel.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung gem. § 3 Abs. 4 werden zu einem Ergebnis zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

- (4) Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 2 genannten Prüfungsbereiche ausreichende Leistungen erzielt wurden.

§ 5 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Konstanz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung (DHZ) in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 17.01.2019, Aktenzeichen 42-4233.42/106 genehmigt, am 18.02.2019 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 19. Februar 2019

Präsident
gez. Gotthard Reiner

Hauptgeschäftsführer
gez. Georg Hiltner

Hinweis:

Die Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung erfolgte am 08.03.2019